

# Allgemeiner Club der Rassehundefreunde (ACR) e.V.

Angeschlossen dem Verband Deutscher Hundezuchtvereine (VDHV) e.V.  
und der Union des Associations Cynophiles International (UCI) -Sitz Berlin-

---

## ZUCHTORDNUNG

des

### ALLGEMEINEN CLUB 'S DER RASSEHUNDEFREUNDE e.V.

Diese Zuchtbestimmungen sollen dazu beitragen, als Grundlage eine Verbesserung des jeweiligen Standards zu erreichen.

Das Ziel der Züchtung soll sein, aus guten Elterntieren eine bessere Nachzucht hervorzubringen. Um dieses zu erreichen, ist auf eine besondere Zuchtauswahl, unter Berücksichtigung geeigneter Erbmassenträger, besonderen Wert zu legen.

Die Züchter dürfen sich nicht von materiellen Überlegungen leiten lassen.

DER OBERSTE GRUNDSATZ SOLL LAUTEN :

"VERBESSERUNG" und NICHT "VERMEHRUNG" DER RASSEN

1. Diese Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ACR dienen als Richtlinie für alle Mitgliedsvereine. Spezialvereine haben das Recht, für ihre Rassen ausgearbeitete Zuchtordnungen zu schaffen. Diese sollten jedoch nicht milder, sondern im Interesse der Hochzucht strenger abgefaßt sein.
2. INZUCHT- und INZESTZUCHT- VERPAARUNGEN sind zu vermeiden  
Nur in ganz Außergewöhnlichen Fällen, wo es sich um einen erforderlichen Linienzuchtversuch handelt, d. h. , zurück zur Linie zu gelangen, kann der Hauptzuchtwart eine Sondergenehmigung erteilen, wenn der Züchter bereit ist, Auflagen zu erfüllen, die vom betreuenden Zuchtwart überwacht werden.  
Nach 12 Monaten muss der Wurf dem Zuchtwart vorgeführt werden.  
Nur eine Inzucht oder - Inzestzucht Verpaarung pro Hündin und Zwinger.  
Sonst keine Papiere für die Welpen.
3. Zur Zucht zugelassen sind Hunde, die im ACR eingetragen und zuchttauglich sind oder einem anerkannten zuchtbuchführenden Verein angehören, sowie eine lückenlose reinrassige Abstammung im Ahnenpaß eingetragen haben.  
Bei Hunden, die in einem anderen Zuchtverband zuchttauglich geschrieben worden sind, kann die Zuchttauglichkeit von einem ACR - Zuchtwart überprüft werden.

Der Züchter darf grundsätzlich nicht in zwei Vereinen züchten.

Zwingergemeinschaften werden nicht zugelassen.

Die Zucht mit LEIHHUNDEN ist grundsätzlich untersagt.

#### 4. ZWINGERSCHUTZ

Der Zuchtwart muss vor der Erteilung einer Zwingerschutzurkunde die Zuchtstätte besichtigen und befürworten. Vor Antragstellung muss die Beurteilung des Zuchtwartes beim Zuchtbuchamt vorliegen. Anträge auf Schutz eines Zwingernamens sollten spätestens " v o r " der Belegung der Hündin über die zuständige Landesgruppe an die Zuchtbuchstelle eingereicht werden.

Es sollten drei Namen angegeben werden; den gewünschten Namen bitte rot unterstreichen.

Hat der Züchter Zuchthündinnen mehrerer Rassen, " kann " für jede Rasse ein Zwingername beantragt werden.

Zusätzlich muss nachweislich mindestens ein ACR - Züchterseminar vor Belegung der Hündin besucht werden.

Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### 5. ZUCHTZULASSUNG UND ZUCHTTAUGLICHKEIT

a) Die Zuchttauglichkeit ist **grundsätzlich** durch einen Zuchtwart des ACR festzustellen.  
**AUSNAHMEN** nur nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart!  
Vorzulegen sind Ahnentafel und die HD & ED Auswertung. Dieses gilt für alle zuchttauglich zu schreibenden Hunde.

b) Die Hunde müssen vollzahnig sein.  
Ausnahme: kleine Luxusrassen dürfen 2 P-Fehler haben, bei vollen Schneidezähnen, mit dem **Zuchtziel ist und bleibt die Vollzahnigkeit.**

c) Alle Hunde müssen dem zur Zeit gültigen Tierschutzgesetz in der BRD entsprechen.

d) Mindestalter der Hunde zur Zuchttauglichkeit:

bei Hunden bis 45 cm Schulterhöhe =	18 Monate
bei Hunden über 45 cm Schulterhöhe =	21 Monate

Der vorgeführte Hund muß dem Standard entsprechen, gesund, wesensfest und in gepflegtem Zustand sein. Erfüllt der Hund alle Anforderungen, so wird er zur Zucht zugelassen. Zuchtsperrern sind in außergewöhnlichen Fällen möglich.

Höchstalter der Hunde zur Zuchttauglichkeit:

Die Altersgrenze ist bei Rüden und Hündinnen das vollendete achte Lebensjahr. Nach vollendetem 8. Lebensjahr dürfen Rüden und Hündinnen nicht mehr zur Zucht zugelassen werden.

Für Rüden, die nachweislich hochwertige Vererber sind, kann eine Verlängerung von, maximal, 1 Jahrgewährt werden. Die Verlängerung muss frühzeitig, mindestens 30 Tage vor dem vollendeten 8. Lebensjahr, beim Hauptzuchtwart beantragt werden.

Ferner muss der Deckrüdenbesitzer die gute Vererbung seines Rüden nachweisen können. Dieses kann auf einer Ausstellung geschehen.

Bei Hündinnen wird keiner Verlängerung zugestimmt. Da eine Hündin, bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, ihre Pflicht erfüllt hat.

## 6. HÄUFIGKEIT DER ZUCHTVERWENDUNG

Eine Hündin darf nach dem Deckakt erst nach Ablauf von mindestens 12 Monaten wieder belegt werden. ( gerechnet ab Belegung) Der Züchter ist alleine dafür verantwortlich.

Bei Zuwiderhandlung , z. B. so gen. „Ungewollten Deckakt“ wird der Hündin eine Ruhepause von mindestens 18 Monate nach dem letzten Wurftag auferlegt, um eine Ausbeutung der Hündin zu vermeiden.

( Darf nur 1X im Zwinger passieren, sonst Ausschluss ).

Ein sogen. Ungewollter Deckakt sollte nicht vorkommen, kann aber einmalig vom Hauptzuchtwart, nachträglich, genehmigt werden. Im Wiederholungsfall droht sofortiger Ausschluss. Der Vorfall wird in der Zwingerakte eingetragen. Auch der Deckrüdenbesitzer ist für eine Zuchtpause verantwortlich. In seinem Sprungbuch kann er nachsehen, ob sein Rüde, die vorgestellte Hündin, schon mal gedeckt hat und wann dies „ geschah. “ Für jeden Zwinger ist eine Akte vorhanden, in der alle positiven und negativen Vorkommnisse festgehalten werden.

Bei Unklarheiten müssen sich die Züchter umgehend an den Hauptzuchtwart wenden.

## 7. ZUCHTVERBOTE (Rüden/Hündinnen)

werden verhängt : bei der Zuchtauglichkeitsprüfung

- a)
- Gebissfehler/ Zahnfehler. ( siehe Punkt 5 b )
  - Farbfehler ( nicht dem Standard entsprechend )
  - Hodenfehler ( Kryptorchiden, Monorchiden )
  - Zuchtausschließende Fehler lt. Standard
  - HD - Hüftgelenkdysplasie und ED Ellbogendysplasie (siehe Punkt 8 & 9)
  - Hündinnen, die nach zwei verschiedenen Rüden in zwei hintereinander folgenden Würfen Fehler vererben.
  - Umgekehrt gilt dieses auch bei Rüden.
  - Rüden, die vorsätzlich, fahrlässig und wissentlich vom Halter zur Belegung von Hündinnen, die ohne gültigen Ahnenpass eingesetzt werden, erhalten ein Zuchtverbot von 18 Monaten gerechnet ab Wurfdatum, der Halter ist zu verwarren.  
Im Wiederholungsfall droht Ausschluss aus dem ACR.
- b) z e i t l i c h
- bei auftretenden Mangelerscheinungen, bedingt durch Krankheiten, Tragen, Säugen.
  - nicht vorschriftsmäßige (lt. Tierschutzgesetz) oder artgerechte Haltung.
  - schwächerer Konstitution, falls es sich um noch entwicklungsfähige Tiere handelt.
- c) ZUCHTVERBOTE (Züchter)
- Falsche, unwahre Angaben auf Deck- und Wurfmeldeschein sowie unvollständige Angabender Welpenzahl, manipulierte Röntgenaufnahmen, unseriöse Verkaufsmethoden, nicht artgerechte Haltung der Zuchthunde, Tötung von Welpen ohne wichtigen Grund und dgl. werden durch Ausschluss aus dem ACR, Infoan VDHV und Verweigerung von Ahnenpässen für die Welpen, geahndet.
- d) In Zweifelsfällen ( a - c ) ist der Hauptzuchtwart durch den Zuchtwart zu verständigen.

## 8. HD - UNTERSUCHUNG

Grundsätzlich sind HD - Untersuchungen für alle Klein- und Groß-Rassen erforderlich.

Die HD - Untersuchung soll frühestens in einem Alter von 18 Monaten bei Rassen unter 45 cm Schulterhöhe und 21 Monate bei Rassen über 45 cm Schulterhöhe durchgeführt werden. Dieses Ergebnis ist ausschlaggebend für die Zuchttauglichkeit.

Ein Vorröntgen zu einem früheren Zeitpunkt ist zweckmäßig, aber nicht bindend. Hierdurch können evtl. Haltungs- und Fütterungsfehler frühzeitig erkannt und evtl. einer Verschlimmerung entgegengewirkt werden.

Die HD - Röntgung muß vor der Zuchttauglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Kosten für die HD - Röntgenaufnahmen und die HD - Auswertung durch die ACR - Auswertungsstelle gehen zu Lasten des Hundebesitzers. Nach Kontrolle und Auswertung durch die HD - Auswertungsstelle trägt diese das Ergebnis in den Ahnenpaß ein.

HD - Formel und Verbindungen :

HD 0 =	HD - frei	
HD 1 =	HD - Verdacht	
HD 2 =	HD - leicht	(Zuchtverbot)
HD 3 =	HD - mittel	(Zuchtverbot)
HD 4 =	HD - schwer	(Zuchtverbot)

HD 0 und HD 1 dürfen untereinander gepaart werden.

## 9. ED - PRA und PATELLA - UNTERSUCHUNG

### a) - ED- Ellbogendysplasie

Untersuchung ist Pflicht für alle Hunde ab 18 bzw. 21 Monate.

Für Hunde, die Agility betreiben, besteht Untersuchungspflicht ab 12 Monate.

### b) - PRA - progressive Retina Atrophie

(erbgebunden) sollte durchgeführt werden :

Schädigungserkennbar : ab 4 Monate ( - Voruntersuchung - )

Hauptuntersuchung : ab 1 Jahr -

### c) - Patella - Patellaluxation

empfehlenswert : durchzuführen bei der HD - Röntgung.

## 10. DECKAKT

Die Wahl des Deckrüden ist frei; doch ist die Beratung eines Zuchtwartes empfehlenswert, die Verantwortung bleibt jedoch beim Züchter.

Bei Zuchtpartnern muß die Schulterhöhen - Differenz laut Standard eingehalten werden.

Der Besitzer der Hündin muß die Ahnentafel des Deckrüden auf die Zuchttauglichkeit sowie Verwandtschaftsgrad überprüfen.

Es wird empfohlen, die Zahlung und Höhe der Deckgebühr vorher mit dem Deckrüdenbesitzer festzulegen. Sie sollten nach sportlichem Ermessen festgelegt werden. Bei Nichtträchtigkeit - nicht aber bei Verwerfen - steht nach alten Sport- und Zuchtregeln noch ein freier Deckakt für dieselbe Hündin bei der darauffolgenden Hitze zu.

Nach dem Deckakt ist dem Hündinnen - Besitzer der ausgefüllte Deckschein, Fotokopie der Ahnentafel, sowie HD - Auswertung des Deckrüden zu übergeben.

Der Besitzer der Hündin ist verpflichtet, dem Zuchtwart, dem Rüdenbesitzer und der Welpenvermittlungsstelle sofort nach dem Wurf über Wurfstärke und Geschlecht Mitteilung zu machen. Ein Leerbleiben der Hündin muß dem Zuchtwart, dem Zuchtbuchamt, dem Deckrüdenbesitzer und der Welpenvermittlungsstelle spätestens am 70. Tag nach dem Deckakt gemeldet werden. Der Zuchtwart hat das Recht zur Kontrolle.

Deckrüdenbesitzer müssen ein Sprungbuch führen, in dem alle Deckerfolge mit Namen der belegten Hündinnen vermerkt werden.

Die Züchter sind dazu verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in das alle Zuchtvorgänge eingetragen werden und Aufschluß über die Vorgänge innerhalb des Zwingers gibt.

## 11. WURFABNAHME

Der Wurf ist binnen 3 Tagen dem zuständigen Zuchtwart telefonisch zu melden.

Der Zuchtwart hat den Wurf in den ersten zwei Wochen zu besichtigen (bei Bedarf auch öfter).

Anfallende Kosten sind dem Zuchtwart vom Züchter zu erstatten.

Jeder Welpen hat ein Recht auf Leben und Ahnenpaß.

Lebensunfähige oder mißgebildete Welpen sollten jedoch von einem Tierarzt getötet werden. Der Züchter ist verpflichtet, dieses auf dem Wurfmeldeschein anzugeben.

Die Wurfabnahme hat **ab der vollendeten 7. Woche** zu erfolgen.

Die Wurfabnahme erfolgt grundsätzlich durch einen ACR - Zuchtwart.

**Ausnahmen** nur nach Genehmigung durch den Hauptzuchtwart!

Die Welpen müssen bis zur Abnahme alle geimpft, entwurmt und gekennzeichnet sein. Impfbücher sind vorzulegen.

Sollte bei der Wurfabnahme Fehler festgestellt werden, die eine nochmalige Kontrolle notwendig machen, liegt die Verantwortung hierfür beim Zuchtwart.

Die Welpen dürfen **nicht vor der** vollendeten 8. Lebenswoche abgegeben werden.

Alle anfallenden Kosten sind dem Zuchtwart vom Züchter zu erstatten.

## 12. NAMENSgebung

Die Namensgebung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge, d. h. der erste ist der A-Wurf, der zweite ist der B-Wurf usw., der auf den geschützten Zwinger eingetragen wird.

Bei der Zucht mehrerer Rassen unter einem eigenen Zwingernamen läuft das Alphabet getrennt.

Das Alphabet wird stets von A bis Z wiederholt.

## 13. KENNZEICHNUNG DER WELPEN

Um entlaufenen, ausgesetzten oder aufgegriffenen Hunden helfen zu können, müssen alle Welpen in der 6. Lebenswoche gechipt werden, damit die Welpen bei der Wurfabnahme gekennzeichnet sind

Dies dient zum Schutz der Hunde vor einem evtl. Hundefang und einer Nutzung als Labor- bzw. Versuchshund.

Die Chip - Nummer ist auf dem Wurfmeldeschein anzugeben, damit diese im Ahnenpass eingetragen wird.

## 14. WURFEINTRAGUNG

Zur Wurfeintragung müssen dem ACR - Zuchtbuchamt folgende Unterlagen vorliegen :

- Deckbescheinigung
- Wurfmeldeschein
- Ahnenpass der Hündin
- Fotokopie Ahnenpass des Rüden
- Zuchttauglichkeitsnachweis beider Elterntiere
- HD & ED Einstufung beider Elterntiere
- wenn gewünscht, bestätigte Titel oder Championate zum Eintrag in den Ahnenpass

Der Züchter zeichnet mit seiner Unterschrift rechtsverbindlich für alle Angaben zur Hündin. Ebenso der Deckrüdenbesitzer für die Angaben über seinen Deckrüden.

Der Zuchtwart bestätigt mit seiner Unterschrift die Wurfabnahme / Besichtigung.

Der Zuchtwart sendet alle Unterlagen per Einschreiben zum Zuchtbuchamt.

Die Portokosten trägt der Züchter. Wurfmeldescheine ohne Unterschrift des Zuchtwarts oder fehlende Unterlagen :

Das Zuchtbuchamt darf den Wurf nicht bearbeiten und eintragen.

15. VERKAUF VON WELPEN OHNE AHNENTAFEL

Es ist grundsätzlich verboten, Hunde ohne Ahnentafel zu verkaufen :

Es ist dem Züchter nicht erlaubt :

bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart Welpen vorzuenthalten und dann ohne Ahnentafel zu verkaufen, oder Welpen aus anderen Zuchten dazuzukaufen und diese weiter zu verkaufen.

Das zieht **ZUCHTVERBOT** sowie **AUSSCHLUSS** aus dem Verein nach sich.

Ausschluß aus dem Verein erhält auch, wer gewerbsmäßig und nachweisbar

**HUNDEHANDEL** betreibt.

16. GEBÜHREN

Laut Gebührenordnung des ACR e.V.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Vorstand, Zuchtwarte, Züchter und ACR Deckrüdenhalter sind für die Einhaltung dieser **ZUCHTORDNUNG** verantwortlich.

Die Zuchtwarte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Zwingeranlagen bzw. Zucht zunehmen.

Züchter, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, sind schriftlich auf die Folgen aufmerksam zu machen.

Der Hauptzuchtwart des ACR ist berechtigt, unter Hinweis auf die

Satzung bzw. Zuchtordnung sofort den **Ausschluss** aus dem Verein zu veranlassen.

**ZUSATZ:**

Vor dem **Ausschluss** berät der Hauptzuchtwart sich mit dem Zuchtwartgremium.

Die gemeinsam dann eine Entscheidung fällen.

Dem Züchter wird die Möglichkeit gegeben, sich schriftlich zu äußern.

***Zuchtordnung in geänderter Form gültig ab: 23.11.2003  
lt. Beschluss des Zuchtausschusses in Bakum am 02.03.2003:  
Christiane Riermann, Sabine John Liedtke, Laine Mihm,  
Jutta Siepmann, Albertus van der Laan, Manfred Mihm,  
Horst Jungjohann***